

Vorrede.

ren Fälle genug, daß sehr alte Acten, die man zwar gemeiniglich als wirklich verlohren hält, aber gewiß öfters noch wirklich vorhanden sind, und nur deshalb, weil sie nach den Namen der Parthenen rubriciret und eingetragen, nicht aufgefunden werden können.

Da nun die gegenwärtige Anleitung nicht für große Registraturen allein, sondern auch für kleine bey Stadt- und andern Untergerichten brauchbar ist; so sind dieses und der Mangel solcher Schriften die Hauptursachen, die mich bewogen haben, selbige, ob sie gleich anfänglich zu andern, und besonders meinen eigenen Gebrauch bestimmt war, drucken zu lassen. Denn, wenn auch einige vom Registraturwesen geschrieben, so haben doch selbige dasjenige nicht darin angebracht, was hierin enthalten, und mit ihnen eine und eben dieselbe Materie zu wählen; hielte ich sonst meiner Seits, da ich die engen Grenzen meiner Kräfte kenne, unvergeblich kühn. Indessen glaube ich dennoch, daß man hierin die Hauptsachen des Registraturwesens beisammen finden wird, und nirgends habe ich Folgerungen aus theoretischen Muth-

mas